

BGer 6B_427/2025 vom 2. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_427_2025

FR: TF 6B_427/2025 du 2 juin 2025

IT: TF 6B_427/2025 del 2 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt trat mit Entscheid vom 11. April 2025 in einer Hauptbegründung auf eine Beschwerde nicht ein. In einer Eventualbegründung wies es die Beschwerde ab, wenn darauf einzutreten gewesen wäre.

Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Eingabe vom 25. März 2025 (Eingangsstempel 25. April 2025) hat das Appellationsgericht zuständigkeitshalber als sinngemässe Beschwerde an das Bundesgericht weitergeleitet.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Enthält ein Entscheid mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, so hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt; andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 149 III 318 E. 3.1.3; 139 III 536 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6.3; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Vorinstanz trat in einer Hauptbegründung auf die kantonale Beschwerde wegen verspäteter Beschwerdeeinreichung nicht ein. Damit befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht mit keinem Wort. Folglich geht aus der Beschwerde nicht hervor, inwiefern das Nichteintreten der Vorinstanz gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Erweist sich die Beschwerde aber bereits in Bezug auf die vorinstanzliche Hauptbegründung als ungenügend im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG , muss sich das Bundesgericht mit der Eventualbegründung der Vorinstanz nicht mehr befassen. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen offenkundig nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG), weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.